

Kooperationsvereinbarung
Landschaftsplanung /
Landwirtschaft

vom 16.12.1997

Zukunft
gestalten,

Natur
erhalten

**Zwischen
der Kreisbauernschaft Wesel e.V.,
der Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Wesel
und
dem Kreis Wesel
wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:**

Präambel

Wirtschafts- und agrarpolitische sowie sonstige Rahmenbedingungen haben die bäuerliche Kulturlandschaft im Kreis Wesel in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Der ländliche Raum ist zugleich landwirtschaftliche Produktionsgrundlage, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für den Menschen.

Die Land- und Forstwirtschaft trägt deshalb gleichermaßen sowohl Verantwortung für eine auf Dauer gesicherte Produktion hochwertiger Nahrungsmittel als auch für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Daraus leitet sich ein sorgsamer und auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Umgang mit den verfügbaren Naturgütern ab.

Zugleich kommt der Existenzsicherung der Land- und Forstwirtschaft im Kreis Wesel eine besondere Bedeutung zu.

Es ist Aufgabe des Kreises als Träger der Landschaftsplanung, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Landschaftsgesetzes sowie der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich zu regeln. Hierbei sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft in besonderer Weise zu berücksichtigen.

In diesem Wissen erklären der Kreis Wesel, die Kreisbauernschaft Wesel e.V. und die Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Wesel, auf der Grundlage dieser Vereinbarung bei der Landschaftsplanung zusammenzuarbeiten und dabei auf die jeweiligen Interessen des Vereinbarungspartners stärker als bisher einzugehen. Der Kooperationswille basiert auf der Erkenntnis, daß eine nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie der Schutz und die Entwicklung einer vielgestalteten Landschaft eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau sowie Jagd, Fischerei und dem Naturschutz voraussetzen. Die Kooperationsvereinbarung soll dazu beitragen, im Sinne einer allgemein akzeptierten und umsetzungsorientierten Landschaftsplanung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Würdigung der Existenzsicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu verfolgen.

Leitlinie künftiger Zusammenarbeit sind die im "Programm für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft" niedergelegten Prinzipien der Kooperation, der Gleichrangigkeit von Landwirtschaft und Naturschutz sowie des angemessenen Ausgleiches wirtschaftlicher Nachteile.

Die rechtlichen Positionen der Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

I. Kooperative Begleitung der Landschaftsplanung in Arbeitsgruppen

Aus jeweils 2 Vertretern der Kreisbauernschaft Wesel e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Wesel und der unteren Landschaftsbehörde der Kreisverwaltung Wesel werden sowohl eine Arbeitsgruppe auf Kreisebene (AGK) als auch Arbeitsgruppen auf Ortsebene (AGO) gebildet. Die Vertreter der AGO's werden von der AGK unter Würdigung der örtlichen Betroffenheiten benannt. Die in den Arbeitsgruppen einvernehmlich erzielten Beratungsergebnisse werden im Landschaftsplanverfahren

- von den Vertretern der Kreisverwaltung gegenüber den Gremien des Kreistages und
- von den Vertretern der Landwirtschaft gegenüber den Berufskollegen

vertreten.

II. Vertrauensbildung durch frühzeitige Einbindung in die Plan-aufstellung

Von grundlegender Bedeutung für eine erfolgreiche Landschaftsplanung sind Kooperation und vertrauensvolles Miteinander bereits zu Beginn des Verfahrens. Nur im Dialog lassen sich die günstigsten Handlungsalternativen im Vorfeld der gesetzlich vorgegebenen Beteiligung der Bürger bzw. der Träger öffentlicher Belange finden.

Die Zusammenarbeit soll auf verschiedenen Ebenen ansetzen und die Planerarbeitung durch

- Vermittlung der Grundsätze des Landschaftsplanes sowie des Vorgehens der Kreisverwaltung im Aufstellungs- und Umsetzungsverfahren im Rahmen "Allgemeiner Informationsveranstaltungen"
- Erörterung der generellen Planungsziele und Festsetzungsgegenstände in der Arbeitsgruppe auf Kreisebene (AGK)
- Erörterung der konkreten Planungsziele, Abgleich der Anforderungen des Naturschutzes mit denen der Land- und Forstwirtschaft, Austausch über mögliche Flächenverfügbarkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen sowie Erarbeitung von Umsetzungsstrategien in den Arbeitsgruppen auf Ortsebene (AGO)
- gemeinsame Planung und Durchführung der Veranstaltungen/ Versammlungen durch Kreisbauernschaft und Kreisverwaltung, wenn Fragen der Landschaftsplanung oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. der Landwirtschaft bei öffentlichen Veranstaltungen erörtert werden sollen,

unterstützen (Anlage).

Ziel ist ein frühzeitiger Informationsaustausch, der die Mitwirkung der Betroffenen fördert, deren Identifikation mit den Zielen der Landschaftsplanung verbessert, größtmögliche Transparenz und Akzeptanz schafft und somit durch eine kooperative und umsetzungsorientierte Planerarbeitung zu einer Verkürzung des Zeitraumes bis zur Rechtskraft eines Landschaftsplanes beiträgt.

Folgende Grundsätze sollen zukünftig bei der Landschaftsplanung beachtet werden:

1. Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele sollen inhaltlich nachvollziehbar sowie in ihren Konsequenzen und hinsichtlich der Folgewirkungen einschätzbar sein und die für die Sicherung und Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft notwendigen Freiräume erhalten.

2. Unmittelbar wirkende Festsetzungen und vertragliche Vereinbarungen

Die Sicherung des derzeitigen Zustandes von Naturschutzgebieten erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Grundschutzes durch Ver- und Gebote. Die hierfür erforderlichen Beschränkungen werden nach den Grundsätzen der Landes-Naturschutzprogramme (Feuchtwiesenschutz- und Gewässerauenprogramm) ausgeglichen, solange diese Programme Ausgleichsleistungen vorsehen.

Weitergehende Maßnahmen bleiben grundsätzlich vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten. Vertragsschließende Landwirte genießen dabei Vertrauensschutz und können nach Ablauf der vertraglichen Bindung die vormalige Bewirtschaftung grundsätzlich wieder aufnehmen. Dem Naturschutz ist jedoch eine Option zur Verlängerung der Verträge einzuräumen.

3. Entwicklungsmaßnahmen

Auf die konkrete Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen wird zugunsten freiwilliger Vereinbarungen grundsätzlich verzichtet.

Maßnahmen, deren Durchführung bereits während des Verfahrens vereinbart werden, werden im Landschaftsplan in geeigneter Weise grundsätzlich nachrichtlich dargestellt.

Als weitere Option werden raumbezogene Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug (Korridorlösung) aufgenommen.

4. Hofstellen

Landwirtschaftliche Hofstellen werden in Absprache mit den betroffenen Landwirten aus den Schutzgebieten ausgegrenzt.

III. Geltungszeitraum

Es besteht Einvernehmen, daß diese Vereinbarung einer ständigen kritischen Überprüfung dahingehend unterzogen werden muß, ob mit ihr eine fruchtbare und ausbaufähige Basis zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geschaffen werden kann. Sollte die Vereinbarung nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraumes von zehn Jahren gekündigt werden, verlängert sie sich stillschweigend um weitere fünf Jahre.

Die Kooperationsvereinbarung soll darüber hinaus handlungsleitend für die Durchführung bereits rechtskräftiger Landschaftspläne sein.

IV. Allgemeine Konsensfindung

Die Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung "Landschaftsplanung/ Landwirtschaft" haben die Hoffnung und den Wunsch, daß sich weitere an Naturschutz und Landschaftspflege interessierte Gruppen mit den Inhalten dieser Vereinbarung identifizieren. Im Sinne einer allgemeinen Konsensfindung ist diese Vereinbarung insoweit offen für weitere Kooperationspartner.

V. Ausblick

Die erfolgreiche Umsetzung dieser Vereinbarung kann nur gelingen, wenn sie kontinuierlich neuen Erkenntnissen oder veränderten Situationen angepaßt wird und bei allen Beteiligten das Bewußtsein und das Gefühl darin gestärkt werden kann, nur gemeinsam und in kooperativer Weise die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und die Kulturlandschaft entwickeln zu können.

Die Vertragspartner würdigen das für einen offenen Dialog im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens erforderliche gegenseitige Vertrauen.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhoffen sich die Beteiligten einen dauerhaften und fruchtbaren Dialog.

Wesel, den 16. Dezember 1997

Die Unterzeichner

**Landwirtschaftsverband Rheinland,
Kreisbauernschaft Wesel e.V.**

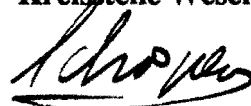


Schrapers



Spandern

**Landwirtschaftskammer Rheinland,
Kreisstelle Wesel**



Schrapers



Spandern

**Kreis Wesel
Der Landrat**



Nebe

LANDSCHAFTSPLAN

Entwurf des Verfahrensablaufs zzgl. "Vorentwurf"

